

Letztlich geht es beim Kriterium der «herrschenden Wertanschauungen» um die Frage, ob für eine Regelung «gerechte» Gründe bestehen. Die Antwort darauf ist von subjektiven Wertvorstellungen geprägt.

f) Ergebniskontrolle

Das Bundesgericht prüft – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht – nur das Ergebnis eines Erlasses. Für eine Differenzierung beziehungsweise für den Erlass als solchen müssen zum Zeitpunkt der richterlichen Überprüfung sachliche beziehungsweise vernünftige Gründe vorliegen, widrigenfalls verstösst er gegen das Rechtsgleichheitsgebot respektive das Willkürverbot. Die Erwägungen und der historische Wille des Gesetzgebers spielen dagegen keine Rolle.<sup>37</sup>

#### 4. Willkürverbot

a) Formel

Die Formel des Bundesgerichts zum Willkürverbot in der Rechtsetzung lautet wie folgt: «Ein Erlass ist willkürlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; [...]»<sup>38</sup>

Die Willkürformel des Bundesgerichts enthält zwei Elemente. Ein Erlass verstösst gegen das Willkürverbot, wenn er sich entweder *nicht auf ernsthafte sachliche Gründe* stützen lässt oder *sinn- und zwecklos* ist. Das Bundesgericht verwendet den Begriff «Willkür» bei der Prüfung von Erlassen dazu, um diese zwei Kriterien zusammenzufassen. Der Be-

---

<sup>37</sup> Vgl. Müller J. P., Grundrechte, S. 471 f. Siehe dazu auch S. 117 f.

<sup>38</sup> BGE 131 I 1 Erw. 4. Siehe auch BGE 129 I 1 Erw. 3; BGE 129 V 327 Erw. 4.1. Zur Rechtsprechung zu Art. 4 der alten Bundesverfassung siehe etwa: BGE 96 I 453 Erw. 1 (keine klare Differenzierung zwischen Willkürverbot und Rechtsgleichheit); BGE 116 Ia 81 Erw. 6b (Trennung von Willkürverbot und Rechtsgleichheit). Für den französischen Wortlaut der Willkürformel siehe BGE 123 I 241 Erw. 2b. Siehe auch Grisel E., Rz 327.